

Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung - AGS)

Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610) i. V. m. den §§ 2, 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung - AES) vom 06.12.2023, in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 06.12.2023 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung - AGS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Salzlandkreis erhebt für die Entsorgung von Abfällen und die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenerhebung dient der Deckung der Kosten, die dem Salzlandkreis für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Abfallentsorgung entstehen.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, erhebt der Salzlandkreis Benutzungsgebühren in Form von Pauschalgebühren und Entsorgungsgebühren. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer nicht überlassungspflichtige Abfälle dem Salzlandkreis zur Verwertung oder Beseitigung nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung überlässt, sofern diese Abfälle nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Bei der Bemessung des zur Verfügung zu stellenden Behältervolumens und der Benutzungsgebühren legt der Salzlandkreis bei der Entsorgung von Restabfall aus privaten Haushaltungen ein Volumen von 15 Litern pro Einwohner und Woche und für die Entsorgung von Bioabfall aus privaten Haushaltungen ein Volumen von 12 Litern pro Einwohner und Woche zu Grunde. Für Restabfall und Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen bemisst sich das zur Verfügung zu stellende Behältervolumen und die Gebühren danach, welches Volumen erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (4) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Salzlandkreises.
- (5) Der Salzlandkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet. Die öffentliche Einrichtung wird als "öffentliche Abfallentsorgung" bezeichnet.

§ 2 Gebühren und Bemessungsgrundlagen

Der Salzlandkreis erhebt

- (1) Pauschalgebühren von privaten Haushaltungen für die Entsorgung von Restabfall und weiteren Abfällen. Die Gebühr bemisst sich an einem Mindestvolumen von 15 l

Restabfall je Einwohner und Woche. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallbehälter auf dem anzuschließenden Grundstück erfüllt.

- (2) Pauschalgebühren von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen für die Entsorgung von Restabfall. Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl und dem Volumen der bereitgestellten Restabfallbehälter. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallbehälter auf dem anzuschließenden Grundstück erfüllt.
- (3) Entsorgungsgebühren von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzliches - das Mindestvolumen je Einwohner und Woche - übersteigendes bereitgestelltes Behältervolumen für die Entsorgung von Restabfall (Zusatzgebühr Restabfall). Die Gebühr bemisst sich nach dem zusätzlich über das Mindestvolumen von je 15 l je Einwohner und Woche bereitgestellten Volumen je Liter. Der Gebührentatbestand der Zusatzgebühr Restabfall ist mit der Entgegennahme der Restabfallbehälter erfüllt.
- (4) Pauschalgebühren von privaten Haushaltungen für die Entsorgung von Bioabfall (Bioabfallgebühr - Haushalte). Die Gebühr bemisst sich an einem Mindestvolumen von 12 l Bioabfall je Einwohner und Woche. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Bioabfallbehälter auf dem anzuschließenden Grundstück erfüllt.
- (5) Entsorgungsgebühren von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen für die Entsorgung von Bioabfall (Bioabfallgebühr - andere Herkunftsbereiche). Die Gebühr bemisst sich nach der Anzahl und dem Volumen der bereitgestellten Bioabfallbehälter. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Bioabfallbehälter auf dem anzuschließenden Grundstück erfüllt.
- (6) Entsorgungsgebühren von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzliches - das Mindestvolumen je Einwohner und Woche übersteigende - bereitgestelltes Behältervolumen für die Entsorgung von Bioabfall (Zusatzgebühr Bioabfall). Die Gebühr bemisst sich nach dem zusätzlich über das Mindestvolumen von je 12 l je Einwohner und Woche bereitgestellten Volumen je Liter. Der Gebührentatbestand der Zusatzgebühr Bioabfall ist mit der Entgegennahme der Bioabfallbehälter erfüllt.
- (7) Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von Restabfällen und Bioabfällen mittels Restabfallsack oder Bioabfallsack. Die Gebühr bemisst sich nach Zahl, Verwendungszweck und Volumen der Abfallsäcke. Der Gebührentatbestand für die Entsorgung mittels Restabfallsack und Bioabfallsack ist mit dem Erwerb der Säcke erfüllt.
- (8) Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen im Wege der Direktanlieferung an den Annahmestellen des Salzlandkreises. Die Gebühr bemisst sich nach der Art des Abfalls und seinem Volumen bzw. dessen Gewicht. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der Abfälle durch den Salzlandkreis an den Annahmestellen erfüllt.
- (9) Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von Kleinmengen (Kleinmengenentsorgungsgebühr) bis zu 1m³ - außer Grünabfälle und Sperrmüll aus privaten Haushaltungen - im Wege der Direktanlieferung an den Annahmestellen des Salzlandkreises. Die Gebühr bemisst sich nach Art des Abfalles und dessen Volumen. Der Gebührentatbestand ist mit der Entgegennahme der Abfälle durch den Salzlandkreis an den Annahmestellen erfüllt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind grundsätzlich die Eigentümer sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten der an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke als Anschlusspflichtige. Für die Pauschalgebühr als ihnen zurechenbaren Anteil an der Gebühr sind die Mieter und Pächter als Benutzer der Einrichtung Abfallentsorgung ebenfalls Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner für die Entsorgungsgebühren einschließlich der Zusatzgebühren sind ebenfalls diejenigen, welche die Gestellung der nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Abfallbehälter beim Salzlandkreis beantragt haben sowie diejenigen, welche die Abfallbehälter zur Abholung bereitstellen bzw. in deren Auftrag Abfallbehälter bereitgestellt werden.
- (3) Gebührensschuldner für die Entsorgung von Abfällen im Holsystem ist derjenige, der die Entsorgung im Holsystem beim Salzlandkreis beantragt hat.
- (4) Gebührensschuldner für die Entsorgung von Restabfällen und Bioabfällen mittels jeweils zugelassener Abfallsäcke sind die Erwerber.
- (5) Im Falle der Anlieferung von Abfällen an den Annahmestellen sind die Anliefernden Gebührensschuldner.
- (6) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossen ist. Dies ist der Tag der erstmaligen Bereitstellung der Abfallbehälter.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebühren werden ab dem 1. Januar 2024 erhoben.
- (2) Die Gebührensschuld für die Pauschalgebühren entsteht mit Beginn eines Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss, insbesondere durch Bereitstellung, im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührensschuld für die Pauschalgebühr mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt oder die Restabfallbehälter abgezogen worden sind. Erfolgt die Abmeldung danach, ist der Kalendermonat maßgeblich, in dem die Abmeldung dem Salzlandkreis zugegangen ist. Die Pauschalgebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

- (3) Die Entsorgungsgebühren entstehen - sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt - jeweils mit der Bereitstellung der Behälter. Die für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres zu zahlenden Gebühren stehen zum Beginn des laufenden Jahres fest. Beginnt oder endet der Anschluss, insbesondere durch Bereitstellung oder Abzug eines Abfallbehälters, im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschild für die Entsorgungsgebühren mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses folgt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt oder die Abfallbehälter abgezogen worden sind. Erfolgt die Abmeldung danach, ist der Kalendermonat maßgeblich, in dem die Abmeldung dem Salzlandkreis zugegangen ist. Die Entsorgungsgebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Entsorgungsgebühren nach § 2 Abs. 7 entstehen mit Erwerb der zugelassenen Abfallsäcke und werden mit dem Erwerb der Abfallsäcke zur Zahlung fällig.
- (5) Die Entsorgungsgebühren nach § 2 Abs. 8 für die Anlieferung zur Entsorgung zugelassener Abfälle an den Annahmestellen entstehen mit der Anlieferung und Entgegennahme. Die Entsorgungsgebühren werden bei Barzahlungen sofort und im Übrigen zu dem im Gebührenbescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig. Ist in dem Bescheid kein Fälligkeitstermin bestimmt, werden die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (6) Bei Änderung gebührenrelevanter Umstände werden diese zum 1. des auf die Änderung folgenden Kalendermonats berücksichtigt. Ist für die Berücksichtigung der Änderung eine Mitteilung des Gebührenschildners an den Salzlandkreis erforderlich, muss die Mitteilung bis zum 15. des Monats dem Salzlandkreis zugegangen sein, damit eine Berücksichtigung im Folgemonat erfolgen kann.

§ 6 Umfang der Leistungen

- (1) Die Pauschalgebühr nach § 2 Abs. 1 für private Haushaltungen wird erhoben für die anteilige Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Abfallentsorgung in Verbindung mit:
1. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 15 l Restabfall je Einwohner und Woche, bei einer 14-täglichen Abholung,
 2. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Sperrmüll,
 3. der Annahme von Sperrmüll bis zu einer Menge von 1 m³ aus privaten Haushaltungen an den Annahmestellen des Salzlandkreises,
 4. der Annahme von Grünabfällen bis zu einer Menge von 1 m³ aus privaten Haushaltungen an den Annahmestellen des Salzlandkreises,
 5. der Annahme von Grünabfällen von den durch die Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen,
 6. der Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen,
 7. der Entsorgung von Papier und Pappe,
 8. der Einsammlung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten,
 9. der Errichtung und dem Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen im Salzlandkreis,
 10. der Rekultivierung und Nachsorge von Deponien,
 11. der Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 11 AbfG LSA,
 12. der Erfüllung der Beratungspflicht des Salzlandkreises.

- (2) Die Pauschalgebühr nach § 2 Abs. 2 für andere Herkunftsbereiche wird erhoben für die anteilige Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Abfallentsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Verbindung mit:
1. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen überlassungspflichtiger Restabfälle,
 2. der Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, sofern nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossen,
 3. der Errichtung und dem Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen im Salzlandkreis,
 4. der Rekultivierung und Nachsorge von Deponien,
 5. der Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 11 AbfG LSA,
 6. der Erfüllung der Beratungspflicht des Salzlandkreises.
- (3) Die Entsorgungsgebühr nach § 2 Abs. 3 für private Haushaltungen (Zusatzgebühr Restabfall) wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Restabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfall, sofern nicht in der Gebühr Absatz 1 enthalten.
- (4) Die Pauschalgebühr nach § 2 Abs. 4 für private Haushaltungen (Bioabfallgebühr - Haushalte) wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit:
- a) dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 12 l Bioabfall aus privaten Haushaltungen pro Einwohner und Woche, bei einer 14-täglichen Abholung.
 - b) dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Grünabfällen nach § 16 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung
- (5) Die Entsorgungsgebühr nach § 2 Abs. 5 für andere Herkunftsbereiche (Bioabfallgebühr - andere Herkunftsbereiche) wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Bioabfall.
- (6) Die Entsorgungsgebühr nach § 2 Abs. 6 für private Haushalte (Zusatzgebühr - Bioabfall) wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Bioabfall, sofern nicht in Absatz 4 enthalten.
- (7) Die Entsorgungsgebühr für den Erwerb und Benutzung der Restabfallsäcke nach § 2 Abs. 7 wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Restabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfall, sofern nicht in der Gebühr nach Absatz 1, 2 und 3 enthalten.
- (8) Die Entsorgungsgebühr für den Erwerb und Benutzung der Bioabfallsäcke nach § 2 Abs. 7 wird erhoben für die Deckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Bioabfall, sofern nicht in der Gebühr nach Abs. 4, 5 und 6 enthalten.

- (9) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen im Wege der Direktanlieferung von Restabfall nach § 2 Abs. 8 wird erhoben für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Restabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfall, sofern nicht in den Absätzen 1, 2, 3 und 7 enthalten.
- (10) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Abfällen im Wege der Direktanlieferung von Bioabfall nach § 2 Abs. 8 wird erhoben für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Bioabfall, sofern nicht in den Absätzen 4, 5, 6 und 8 enthalten.
- (11) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Sperrmüll im Wege der Direktanlieferung nach § 2 Abs. 8 wird erhoben für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Sperrmüllentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Sperrmüll.
- (12) Die Entsorgungsgebühr von Kleinmengen, nach § 2 Abs. 9 (Kleinmengenentsorgungsgebühr), im Wege der Direktanlieferung, wird erhoben für die Vorhaltung und Abfallbeseitigung.

§ 7

Bemessung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Pauschalgebühr nach für die Entsorgung von Restabfall aus privaten Haushaltungen beträgt je Einwohner eines an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossenem Grundstück 57,60 EUR je Kalenderjahr. Einwohner sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde, am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.

Die Pauschalgebühr wird wahlweise jährlich, quartalsweise oder monatlich, in gleichen Beträgen, fällig. Dabei beträgt die Höhe des

1. Jahresbetrages je Einwohner 57,60 EUR oder
2. quartalsweisen Betrages je Einwohner 14,40 EUR oder
3. monatlichen Betrages je Einwohner 4,80 EUR.

Abschlagsfälligkeit:

jährlich	01.03.
quartalsweise:	01.03., 01.06., 01.09., 01.12.
monatlich:	01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08. 01.09., 01.10., 01.11., 01.12.

- (2) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen beträgt je 30 l EUR 34,80 EUR. Dies bedeutet z. B. für ein bereitgestelltes Volumen von

120l	EUR	140,40
240l	EUR	276,00
1.100l	EUR	1.261,20

Die Entleerung der Restabfallbehälter erfolgt in Intervallen zu je 30 l, bei einer 14-täglichen Bereitstellung. Die Kennzeichnung erfolgt jeweils mittels Füllstandsmarkierung. Werden mehrere Restabfallbehälter an einem angeschlossenen Grundstück bereitgestellt, werden die jeweiligen Gebühren addiert.

Die Pauschalgebühr wird wahlweise jährlich, quartalsweise oder monatlich, in gleichen Beträgen, fällig. Dabei beträgt die Höhe des

1. Jahresbetrages je Einwohner 34,80 EUR oder
2. quartalsweisen Betrages je Einwohner 8,70 EUR oder
3. monatlichen Betrages je Einwohner 2,90 EUR.

Abschlagsfälligkeit:

jährlich	01.03.
quartalsweise:	01.03., 01.06., 01.09., 01.12.
monatlich:	01.01., 01.02., 01.03, 01.04, 01.05., 01.06., 01.07., 01.08. 01.09., 01.10., 01.11., 01.12.

- (3) Die Entsorgungsgebühr von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzliches das Mindestvolumen je Einwohner und Woche übersteigendes bereitgestelltes Restabfallbehältervolumen wird, bei einer 14-täglichen Entleerung, entsprechend § 7 Abs. 1 dieser Satzung erhoben und beträgt je Einwohner 40,80 EUR.
- (4) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Bioabfall aus privaten Haushaltungen beträgt je Einwohner eines Grundstückes, an dem Bioabfallbehälter bereitgestellt werden, 27,60 EUR je Kalenderjahr.

Einwohner sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde, am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.

Die Pauschalgebühr wird wahlweise jährlich, quartalsweise oder monatlich, in gleichen Beträgen, fällig. Dabei beträgt die Höhe des

1. Jahresbetrages je Einwohner 27,60 EUR oder
2. quartalsweisen Betrages je Einwohner 6,90 EUR oder
3. monatlichen Betrages je Einwohner 2,30 EUR.

Abschlagsfälligkeit:

jährlich	01.03.
quartalsweise:	01.03., 01.06., 01.09., 01.12.
monatlich:	01.01., 01.02., 01.03, 01.04, 01.05., 01.06., 01.07., 01.08. 01.09., 01.10., 01.11., 01.12.

- (5) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfall aus anderen Herkunftsbereichen beträgt je 24 l EUR 26,40 EUR je Kalenderjahr. Dies bedeutet z.B. für ein bereitgestelltes Volumen von

120l	EUR	129,60
240l	EUR	259,20
1.100 l	EUR	1.186,80

Die Entleerung der Bioabfallbehälter erfolgt in Intervallen zu je 24 l, bei einer 14-täglichen Bereitstellung. Die Kennzeichnung erfolgt jeweils mittels Füllstandsmarkierung. Werden mehrere Bioabfallbehälter an einem angeschlossenen Grundstück bereitgestellt, werden die jeweiligen Gebühren addiert.

Die Pauschalgebühr wird wahlweise jährlich, quartalsweise oder monatlich, in gleichen Beträgen, fällig. Dabei beträgt die Höhe des

1. Jahresbetrages je Einwohner 26,40 EUR oder
2. quartalsweisen Betrages je Einwohner 6,60 EUR oder
3. monatlichen Betrages je Einwohner 2,20 EUR.

Abschlagsfähigkeit:

jährlich	01.03.
quartalsweise:	01.03., 01.06., 01.09., 01.12.
monatlich:	01.01., 01.02., 01.03, 01.04, 01.05., 01.06., 01.07., 01.08. 01.09., 01.10., 01.11., 01.12.

- (6) Die Entsorgungsgebühr von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzliches das Mindestvolumen je Einwohner und Woche übersteigendes bereitgestelltes Bioabfallbehältervolumen wird, bei einer 14-täglichen Entleerung, entsprechend § 7 Abs. 1 dieser Satzung erhoben und beträgt EUR 27,60 EUR je Einwohner.
- (7) Die Entsorgungsgebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Restabfallsäcken beträgt 3,76 EUR je Restabfallsack.
- (8) Die Entsorgungsgebühr nach für die Bereitstellung und Entsorgung von Bioabfallsäcken beträgt 3,77 EUR je Bioabfallsack.
- (9) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus Eventveranstaltungen beträgt je 1.100 Liter 47,00 EUR je Leerung, zzgl. der Kosten für die Bereitstellung.
- (10) Die Entsorgungsgebühr für die Direktanlieferung von Grünabfällen bestimmt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, wird für eine Menge von bis zu 1 m³ je Anlieferung keine Gebühr erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m³ bestimmt sich die Gebühr gemäß Satz 1.
- (11) Die Entsorgungsgebühr für die Direktanlieferung von Sperrmüll bestimmt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Für Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird für eine Menge von bis zu 1 m³ je Anlieferung keine Gebühr erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m³ bestimmt sich die Gebühr gemäß Satz 1.
- (12) Für Kleinmengen bis zu 1 m³, außer Grünabfall und Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, wird bei Anlieferung dieser Abfälle an den Annahmestellen des Salzlandkreises eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m³ bestimmt sich die Gebühr nach Anlage 1 dieser Satzung.

- (13) Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassener Abfälle an den Annahmestellen des Salzlandkreises, die nicht in den Absätzen 9 - 11 geregelt sind, werden Gebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung, erhoben.

§ 8 Einschränkung der Abholung

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abholung, insbesondere infolge von zwingenden Belangen des Salzlandkreises, Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abholung oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenschuldner sind gegenüber dem Salzlandkreis zur Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls, über den Ort des Anfalls und die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie die Anzahl der Wohneinheiten verpflichtet. Sie haben alle Umstände mitzuteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Gebührenrelevante Änderungen, insbesondere der Wechsel von Abfallbehältern oder die Änderung der Anzahl der Einwohner werden mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Änderung folgt, berücksichtigt, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt.
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken oder von Wohnungs- oder Teileigentum, die an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen sind, sind verpflichtet, dem Salzlandkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück bzw. Wohn- und Teileigentum das Vorliegen und den Umfang des Anschlusses in Textform und unverzüglich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder der sonst dinglich Berechtigte, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer oder dinglich Berechtigte verpflichtet, die relevanten Änderungen unverzüglich dem Salzlandkreis in Textform mitzuteilen.
- (3) Die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Abs. 2 besteht auch dann, wenn ein Grundstück erstmals anschlusspflichtig wird oder mit einer wesentlichen Änderung der Menge, Art oder des Umfangs der zu erwartenden anfallenden Abfälle zu rechnen ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG-LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Salzlandkreis entgegen § 10 die für die Gebührenerhebung relevanten Umstände und Tatsachen, nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt und es dadurch ermöglicht; Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einem anderen zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 20. März 2023 außer Kraft.

(2) Soweit Gebührenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld gegolten haben.

Bernburg (Saale)

Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, wobei beide Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

Anlage 1 zu § 7 der Abfallgebührensatzung:

Für die Direktanlieferung zugelassener Abfälle und deren Gebühren

AVV-AS	AVV - Abfallbezeichnung	Euro/ Tonne	Anla ge
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	93,00	W, K
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	143,00	W
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse		
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	93,00	W, K
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren		
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	143,00	W
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		
03 01	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	93,00	W, K
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere m.A. d, die unter 03 01 04 fallen	93,00	W, K
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe		
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	93,00	W, K
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Papierabfällen	143,00	W
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier u. Pappe für das Recycling	93,00	W
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	143,00	W

07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozesse		
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfaser		
07 02 99	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	143,00	W
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln		
07 06 99	Abfälle a. n. g.	143,00	W
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe		
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle m. A. d., die unter 08 04 09 fallen	143,00	W
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen, wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) bis 500 kg	30,00	W
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.		
15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		W, S
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	143,00	W, S
15 01 03	Verpackungen aus Holz	93,00	W, S
15 01 04	Verpackungen aus Metall	143,00	W, S
15 01 05	Verbundverpackungen	143,00	W, S
15 01 06	gemischte Verpackungen	143,00	W, S
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	143,00	W, S
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, m. A. d., die unter 15 02 02 fallen	143,00	W
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sin		

16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		
16 01 19	Kunststoffe	143,00	W
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile		
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile m. A. d., die unter 16 02 15 fallen	143,00	W
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 01	Beton bis 500 kg	50,00	W, St
17 01 02	Ziegel bis 500 kg	50,00	W, St
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik bis 500 kg	50,00	W, St
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik m. A. d., die unter 17 01 06 fallen bis 500 kg	50,00	W, St
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 01	Holz	22,00	W, St
17 02 03	Kunststoff	143,00	W
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 04	Boden und Steine m. A. d., die unter 17 05 03 fallen bis 500 kg	93,00	W, St
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoff		
17 06 04	Dämmmaterialien m. A. d., die unter 17 06 01 und 17 06 03 fallen	150,00	W
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle m. A. d., die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen bis 500 kg	143,00	W, St
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		

18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	143,00	W
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	143,00	W
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren		
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände m. A. d., die unter 18 02 02 fallen	143,00	W
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	143,00	W
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)		
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	143,00	W
19 02 10	brennbare Abfälle m. A. d., die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	143,00	W
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfälle		
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	143,00	W
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	143,00	W
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	143,00	W
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	150,00	W
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser		

19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	150,00	W
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	143,00	W
19 12	sonstige Sortierreste		
19 12 01	Papier und Pappe	143,00	W, S
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	143,00	W
19 12 07	Holz m. A. d., das unter 19 12 06 fällt	22,00	W
19 12 08	Textilien	143,00	W,
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	143,00	W
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste) bis 500 kg	143,00	W
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen)		
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
20 01 01	Papier und Pappe		W, S
20 01 02	Glas		W, S
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	93,00	K
20 01 10	Bekleidung		W
20 01 11	Textilien		W, S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		W
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte		W, S
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte m.A.d., die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		W, S
20 01 38	Holz m. A. d., das unter 20 01 37 fällt	22,00	W, S
20 01 39	Kunststoffe	143,00	W, S
20 01 40	Metalle		W, S
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
20 02 01	Biologisch-abbaubare Abfälle (Grüngut)	93,00	W, S, K
20 02 03	andere nichtkompostierbare Abfälle	143,00	W
20 03	andere Siedlungsabfälle		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	143,00	W
20 03 02	Marktabfälle	143,00	W
20 03 03	Straßenkehrsicht	143,00	W

20 03 07	Sperrmüll	143,00	W
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	143,00	W
W	Wertstoffhöfe Aschersleben, Bernburg und Schönebeck		
S	Wertstoffhöfe Staßfurt und Wolmirsleben, hier nur Kleinstmengen bis 1 m ³		
St	Wertstoffhof Staßfurt, hier nur Kleinstmengen bis 1 m ³		
K	Kompostierungsanlage Schönebeck		

Anlage 2 zu § 7 der Abfallgebührensatzung:

Gebührensätze für die Direktanlieferung von Abfallkleinstmengen an den Annahmestellen des Salzlandkreises

Abfallart	Kleinmenge bis 1 m ³
	Gebühr in EURO (pro Anlieferung)
Altholz (Holz unbehandelt aus Abbruch, Wurzelholz, Baumstubben) AVV 17 02 01	22,00
Altmetall AVV 20 01 40	ohne Gebühr
Elektrogeräte AVV 20 01 36	ohne Gebühr
Baum-, Strauch und Heckenschnitt, Grünabfall, Laub, Weihnachtsbäume aus <u>privaten</u> Haushaltungen AVV 20 02 01	ohne Gebühr
Baum-, Strauch und Heckenschnitt, Grünabfall, Laub, Weihnachtsbäume aus <u>anderen</u> Herkunftsbereichen AVV 20 02 01	20,00
Sperrmüll aus privaten Haushalten AVV 20 03 07	ohne Gebühr
Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen AVV 20 03 07	20,00
gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen) AVV 20 03 01	10,00